

Erläuterungen zur Beschlussvorlage

a) Anzahl der Besucher nach Stunden während der gesamten Öffnungszeiten. Hier ist insbesondere auf die Einhaltung der maximalen Besucherzahlen zu achten.

Datum						
	Normal	VIP	Gesamt	Normal	VIP	Gesamt
Fr 18. Oktober	869	66	935	786	64	850
Sa 19. Oktober	1.497	158	1.655	1.418	156	1.574
So 20. Oktober	1.316	67	1.383	1.188	65	1.253
Fr 25. Oktober	1.821	172	1.993	1.714	158	1.872
Sa 26. Oktober	2.253	172	2.425	2.108	167	2.275
So 27. Oktober	2.300	156	2.456	2.159	142	2.301
Do 31. Oktober	2.240	172	2.412	2.143	162	2.305
Fr 1. November	2.300	170	2.470	2.158	152	2.310
Sa 2. November	2.301	177	2.478	2.190	166	2.356
So 3. November	2.142	92	2.234	2.013	82	2.095
Gesamt	19.039	1.402	20.441	17.877	1.314	19.191

Im Sicherheitskonzept für diese Veranstaltung wurde eine zulässige Besucherzahl von 2.200 Personen die sich gleichzeitig auf der Burgruine aufhalten vereinbart und durch Zählung der Ein- und Austritte sichergestellt. Zu keinem Zeitpunkt haben sich mehr als 2.200 Gäste auf der Veranstaltungsfläche aufgehalten.

b) Anteil der Besucher, die den Shuttleservice genutzt haben. Hier ist ein möglichst hoher Anteil anzustreben.

Datum	Besucher	Bus-Shuttle	%
Fr 18. Oktober	850	729	85,76%
Sa 19. Oktober	1.574	1.291	82,33%
So 20. Oktober	1.253	1.018	81,25%
Fr 25. Oktober	1.872	1.501	80,18%
Sa 26. Oktober	2.275	1.838	83,49%
So 27. Oktober	2.301	1.921	83,49%
Do 31. Oktober	2.305	1.981	85,94%
Fr 1. November	2.310	1.895	82,03%
Sa 2. November	2.356	1.903	80,77%
So 3. November	2.095	1.736	82,86%
Gesamt	19.185	15.813	82,42%

Im Durchschnitt haben 82 % der Besucher die Park & Ride Parkplätze genutzt und sind dann mit den Shuttle-Bussen an die Ersatzbushaltestelle in der Adelheidstraße gefahren worden.

Durch Wegweiser und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes wurden die Gäste dann ohne Umwege zur Burgruine geleitet.

Eine Erhebung wie viele Personen den regulären ÖPNV genutzt haben gibt es nicht.

Die Veranstaltung Halloween ist aus Sicht der Stadtpolizei positiv verlaufen. Die Haltverbotszonen und das Durchfahrtsverbot in der Kirchstraße konnten auch durch die Mithilfe des Veranstalters gut durchgesetzt werden. Durch die P&R Parkplätze und der Shuttle-Bussen war kein größeres Verkehrsaufkommen im Stadtgebiet festzustellen. Auch die Zahl der Falsch Parker hat sich in Grenzen gehalten. Der regelmäßige Austausch mit dem Veranstalter und Burgbeauftragten haben geholfen Probleme direkt zu klären.

c) Aufwand der Stadt im Ordnungsamt wegen der Durchführung des Events, soweit dieser den üblichen Aufwand übersteigt.

d) Mehraufwand des städtischen Betriebshofs bei der Unterstützung der Durchführung des Events, soweit dieser nicht entsprechend vorheriger Vereinbarung durchgeführt und durch den Veranstalter übernommen wird.

Fachbereich	Arbeitsstunden	Tätigkeiten
Veranstaltungsmanagement	90	Planungen Aufbau Verkehr
Immobilienmanagement	30	Vertrag Übergabe
Sicherheit und Ordnung	231	Verkehrsüberwachung
Zentrale Dienste	60	Vertrag Sitzungen
Planen/Umwelt/Bauen	62	Fledermausgutachten Denkmalschutz
Betriebshof	70	Transportarbeiten
Burgbeauftragte/r	50	
Gesamt	593	

Bei einer Fortführung der Veranstaltung ist von einer deutlichen Reduzierung der Arbeitsstunden auszugehen, vor allem bei der Erstellung der Verträge müssen voraussichtlich nur noch kleine Anpassungen vorgenommen werden.

Planungen und Vorbereitung haben, bei einer erstmalig an einem neuen Standort stattfindenden Veranstaltung dieser Größenordnung, viel Zeit in Anspruch genommen.

Auch im Bereich Denkmal- und Naturschutz gibt es jetzt Erfahrungswerte und es bedarf nicht mehr dieser großen Vorbereitungszeiten.

e) Auswirkungen auf die bauliche Substanz der Burgruine.

Bei der Rückgabe wurden keine Beschädigungen an der baulichen Substanz festgestellt. Alle Befestigungen und Installationen wurden sachgemäß an vorhandenen Ankerpunkten oder auf freier Fläche angebracht.



f) Art, Zeiträume und Umfang von Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte an zuvor zu definierenden Messpunkten im Stadtgebiet während der Veranstaltung.

Datum	Uhrzeit	Kugelhennstraße 13	Kugelhennstraße 23
Fr 18. Oktober	20.40 – 20.50 Uhr	41 dB(A)	39 dB(A)
Sa 19. Oktober	22.35 – 22.45 Uhr	41 dB(A)	39 dB(A)
So 20. Oktober	15.40 – 15.50 Uhr	41 dB(A)	39 dB(A)
Fr 25. Oktober	22.30 – 22.40 Uhr	38 dB(A)	36 dB(A)
Sa 26. Oktober	20.40 – 20.50 Uhr	41 dB(A)	43 dB(A)
So 27. Oktober	17.30 – 17.40 Uhr	43 dB(A)	41 dB(A)
Do 31. Oktober	19.00 – 19.10 Uhr	37 dB(A)	38 dB(A)
Fr 1. November	22.10 – 22.20 Uhr	39 dB(A)	43 dB(A)
Sa 2. November	20.40 – 20.50 Uhr	41 dB(A)	43 dB(A)
So 3. November	15.20 – 15.30 Uhr	41 dB(A)	43 dB(A)

dB(A) ist die Maßeinheit des Schalldruckpegels nach der international genormten Frequenzbewertungskurve A. Der gemessene Wert ist abhängig von der Entfernung zur Schallquelle.

Schalldruckpegel bekannter Geräusche

Hörschwelle	0 dB(A)
Flüstern (in 1 m Entfernung)	20 dB(A)
übliche Geräusche in einem Haus	40 dB(A)
Gespräch (in 1 m Entfernung)	55 dB(A)
Benzin-Rasenmäher (in 2 m Entfernung)	90 dB(A)

Die Vorgaben aus der Immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 20.08.2024 (siehe Anhang) wurden zu jeder Zeit eingehalten.

g) Art und Umfang veranstaltungsbezogener Einsätze von Polizei, Verkehrswacht, Feuerwehr und Rettungskräften.

Bereich	Arbeitsstunden	Personal
Polizei	84	2 Beamte
Feuerwehr	441	1 Staffel (1/5) + 1 Einsatzleiter
DRK	504	8 Sanitätskräfte inkl. Abschnittsleiter

Polizei

Überblick über die polizeilichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Halloweenevent.

Bezüglich der Verkehrssituation liegen uns keine weiteren Beschwerden/ Problematiken vor, welche nicht an die Stadt Königstein weitergeleitet wurden.

An den ersten beiden Wochenenden, als auch am eigentlichen Halloweentag/Reformationstag kam es zu keinen nennenswerten Vorfällen.

Am Freitag, 01.11.2024, gg 20:30 Uhr, wurde durch den Sicherheitsdienst gemeldet, dass betrunkene „Jugendliche“ Passanten anpöbeln würden. Es konnten zwei Personen angetroffen, welche einen Platzverweis erhielten.

Ein 39-jährigen musste hierauf zur Ausnüchterung und Durchsetzung des Platzverweises in das Polizeigewahrsam genommen werden. Dieser hatte u.a. einen Beamten als „Rassisten“ titulierte. Die Begleitperson stürzte bei dem Versuch seinen Bekannten zu unterstützen. Es wurde ein RTW angefordert. Die Person konnte aber vor Ort durch RTW-Besatzung entlassen werden.

Am Samstag, 02.11.2024, gg 23:15 Uhr, kam es zu einem Vorfall mit einem 50-jährigen. Dieser hatte zuvor ein Hausverbot durch den Sicherheitsdienst erhalten. Bei der Durchsetzung des Hausverbotes durch die Polizei rief er lautstark „Sieg Heil“ (u.a. Strafanzeige wg Verwenden verfassungswidriger Organisationen).

Gg 23:25 Uhr wurden Böllerwürfe im Kurpark gemeldet. Hierauf konnte eine Gruppe von 6 Jugendlichen aus Steinbach/ Bad Homburg gestellt werden. Hierbei wurden u.a. polnische Feuerwerkskörper sichergestellt.

Grundsätzlich kann aus polizeilicher Sicht festgestellt werden, dass das Event im Vergleich zu anderen Veranstaltungen dieser Größenordnung ruhig verlaufen ist.

Deutsches Rotes Kreuz

Insgesamt gab es über den gesamten Veranstaltungszeitraum 26 kleinere Hilfeleistungen die vor Ort behandelt werden konnten, 1 Person vom Personal musste mit dem RTW abtransportiert werden.

Feuerwehr

Keine Einsätze

h) Veranstaltungsbezogene und möglicherweise veranstaltungsbezogene Schäden an öffentlichen und privaten Einrichtungen im Stadtgebiet während des Veranstaltungszeitraums.

Es wurden keine Schäden festgestellt oder gemeldet.

Einnahmen

	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
Festmiete	20.000,00 €	3.800,00 €	23.800,00 €
Umsatzmiete	29.137,50 €	5.536,13 €	34.673,63 €
Nebenkosten	2.000,00 €	380,00 €	2.380,00 €
Gesamt	51.137,50 €	9.716,13 €	60.853,63 €

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH BAUAUFSICHT, DENKMALSCHUTZ UND IMMISSIONSSCHUTZ
- Untere Immissionsschutzbehörde -



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Stadt Königstein im Taunus
Frau Bürgermeisterin Beatrice Schenk-Motzko
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Rebel

Haus 2 / Etage 2 / Zimmer: 2-280.1

Tel.: 06172 999-6325

Fax: 06172 999-6399

Email: olivia.rebel@hochtaunuskreis.de

Aktenzeichen (bitte stets angeben):

612-501-IST-2220-24-27

Antragseingang: 18.07.2024

20.08.2024

Grundstück	Königstein im Taunus, ~
Gemarkung	Königstein
Flur/e	19
Flurstück/e	26/1
Vorhaben	Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren der Veranstaltung Halloween Burg Königstein 2024

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schenk-Motzko,
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch die vorlegten Unterlagen, bitten wir Sie unsere unten aufgeführten Punkte als Nebenbestimmungen in Ihren Bescheid aufzunehmen:

Nebenbestimmungen:

1. Folgende Immissionsrichtwerte müssen an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden:

Als Beurteilungsvorschrift ist die Freizeitlärm-Richtlinie heranzuziehen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusch ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort eingehalten wird, sprich die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie eingehalten werden.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)		
	tags außerhalb der Ruhezeit (8 – 20 Uhr)	tags innerhalb der Ruhezeit (6 – 8 u. 20 - 22 Uhr) ^[1]	nachts (22 – 6 Uhr)
Mischgebiet (MI)	60	55	45

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

^[1] An Sonn- und Feiertagen gilt die Zeit von 7 – 9 Uhr, 13 – 15 Uhr und 20 – 22 Uhr als Ruhezeit.

2. Der Veranstalter wird zur Eigenüberwachung durch Überwachungsmessungen während der Tanz- und Demaskierungs-Shows verpflichtet. Dabei ist mindestens eine Messung je Tanz- und Demaskierungs-Show „außerhalb und innerhalb der Ruhezeit“ in der Kugelherrnstraße (Höhe Hausnr. 13 und 23) durchzuführen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens 2 Tage danach zukommen zu lassen.
3. Der Aufstellort der Beschallungsanlage bzw. die Lautsprecher für die Musikuntermalung ist nach Nordwesten (in Richtung Untere Festwiese) zu errichten, damit die maßgeblichen Immissionsorte dadurch möglichst wenig oder nicht beschallt werden, um nachbarliche Beschwerden zu vermeiden.
4. Für mögliche Emissionsbeschwerden soll eine verantwortliche Person benannt werden, die während der Veranstaltungszeit mobil zu erreichen ist.

Begründung:

Die o.g. Veranstaltung stelle eine Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar, sodass die Grundpflichten des § 22 BImSchG zu beachten sind.

Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden

Sofern die Veranstaltung nach den vorgelegten Unterlagen und unter Einbeziehung der zuvor genannten Nebenbestimmungen durchgeführt wird, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rebel
M. Sc.